

ersichtlich erstmals – durch eine chronologische Auflistung der österreichischen und EuGH-Rechtsprechung zum Urheberrecht seit 1896.

Kurzum: *Michel M. Walter* ist hier ein «Wurf» gelungen. Umso erstaunlicher, dass er auf dem Buchrücken als Autor verschwiegen wird.

Prof. Dr. *Ferdinand Melichar*, München

Rehbinder, Manfred/Viganò, Adriano: Urheberrecht. Kurzkommentar. 3. A., Orell Füssli Verlag, Zürich 2008, 606 S., ISBN 978-3-280-07143-4, CHF (fPr) 89.–

Ist es sinnvoll, einen Kommentar vorzustellen, der bereits vor fast zwei Jahren erschienen ist? Für mich liegt die Antwort auf der Hand: Ein Kommentar ist nur so gut, wie er sich auch in der Praxis über einen längeren Zeitraum zu bewähren vermag. Ob das vorliegende Buch diesem Anspruch gerecht wird oder nicht, soll am Ende dieser Rezension beantwortet werden.

Die beiden Autoren sind Fachleute auf ihren Gebieten. Prof. Dr. *Manfred Rehbinder* ist emeritierter Professor für Immaterialgüter- und Medienrecht an der Universität Zürich. Zudem ist er einer der Leiter des Instituts für Urheber- und Medienrecht in München. RA Dr. *Adriano Viganò* ist ein ausgewiesener Fachmann des Schweizer Urheberrechts und gehört zu den profundesten Kennern des Schweizer Filmrechts.

M. Rehbinders Kurzkommentar zum Urheberrecht bei Orell Füssli hat seit Jahren Anerkennung gefunden. Nicht nur vereint er in kompakter Weise den Gesetzestext mit knappen und klaren Kommentierungen, sondern er wusste auch immer wieder die relevante Rechtsprechung fachgerecht aufzuarbeiten. Auch die dritte Auflage, jetzt unter Mitwirkung von *Adriano Viganò*, führt Juristen wie Praktiker gleichermaßen kritisch durch das revidierte Urheberrechtsgesetz. Im Vergleich zur zweiten Auflage hat das digitale Zeitalter Eingang gefunden. Der Kommentar fasst die Rechtsprechung zusammen und weist auf Fallstricke in der Praxis hin.

Der vollständig überarbeitete und stark erweiterte Kommentar enthält das Urheberrechtsgesetz in der am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Fassung, ferner zahlreiche für die Rechtsanwendung wichtige Erlasse sowie die relevanten internationalen Übereinkommen in einem Band. Für den Praktiker ist dies ein grosser Vorteil: Das mühsame Zusammensuchen der Texte entfällt. Als Ergänzung ist eine umfassende Liste wichtiger Erlasse mit Links zu den entsprechenden Fundstellen abgedruckt. Ein weiterer Vorteil ist, dass die im Buch enthaltenen Erlasse über eine spezielle Website abgerufen werden können.

Der neue Kommentar ist im doppelten Wortsinn gewichtig: Die einzelnen Kommentierungen sind mit Randnummern sehr übersichtlich im Dezimalsystem gegliedert. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den im Schrifttum vertretenen Ansichten findet auf praktisch allen Stufen statt. Wie bei einem Praxiskommentar zu erwarten, liegt der Schwerpunkt in der umfassenden und übersichtlichen Darstellung der Rechtsprechung. Lediglich das Sachregister mit seinen sechs Seiten ist für die Praxis relativ kurz – hier sollte in der nächsten Auflage Abhilfe geschaffen werden.

Im Vergleich zur zweiten Auflage sind folgende Elemente positiv hervorzuheben: Wer diesen Kommentar erwirbt, hat einen Handkommentar, wohingegen er vorher eine kommentierte Gesetzesausgabe in Händen hielt. Hält man die beiden Auflagen nebeneinander, so fällt auf, dass die dritte Auflage beinahe viermal so umfangreich ist. Kurz: Es hat sich fast alles verändert, was einerseits auf die Entwicklung in Lehre und Rechtsprechung, andererseits auch auf die Gesetzesrevision und die damit verbundene Diskussion in Parlament und Lehre zurückzuführen ist.

Stark ist der Kommentar, wo er in der Materie in die Tiefe geht. Dies ist beispielsweise beim Schutz der Fotografie der Fall. Bei dieser delikaten Frage werden alle gegenwärtig von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zusammengefasst und zu einem logischen Ganzen zusammengeführt. Dies erlaubt es dem Praktiker, in dieser Frage zielgerichtet argumentieren zu können. Gerade in dieser Frage geht der Kommentar so in die Tiefe, dass er beinahe zum Lehrbuch wird: Die Erläuterungen laden zum Nachdenken ein – man sieht, die Diskussion ist noch nicht am Ende; es würde mich nicht erstaunen, wenn in der vierten Auflage hier weitere Elemente in Sachen Fotografie hinzukommen würden.

Das *Pièce de résistance* des neuen Kommentars sind die Ausführungen zum Schutz von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten. Man spürt hier das Zusammenwirken zweier Spitzenleute: *Rehbinder* mit seinem scharfen Intellekt und *Viganò* mit seiner grossen Praxiserfahrung und dem Bewusstsein für wirtschaftliche und kulturelle Realitäten.

Ein weiterer Vorteil dieses Kommentars im Vergleich zu anderen, gleichzeitig publizierten Kommentaren in der Materie ist die Tatsache, dass die beiden Autoren den Leserinnen und Lesern auch praktische Ratschläge mit auf den Weg geben. Dies macht den Kommentar auch für Nichtjuristen zu einem wertvollen Werkzeug. So ist es positiv, dass der Ratschlag, der jahrelang unter Insidern kursierte, nun endlich auch in einem Kommentar seinen Niederschlag findet: Wenn jemand «beweisen» will, dass er ein Werk vor einem bestimmten Datum geschaffen hat, soll er es an sich selber adressieren und eingeschrieben

an seine Adresse senden, den Brief dann aber nicht öffnen und nur im Falle eines Rechtstreites vor Gericht deponieren (so URG 2 N 2).

Ebenfalls zu begrüssen ist im Vergleich zur zweiten Auflage der sehr weitgehende Einbezug der kantonalen Rechtsprechung. Auch wenn man meinen könnte, dass das Urheberrecht doch recht einheitlich gehandhabt werde, ein Blick in den Kommentar belehrt uns eines föderalistischen Besseren.

Zum Abschluss sei der Hinweis auf drei Spezialfragen erlaubt: Unter N 6 zu Art. 29 hält der Kommentar klar fest, dass die Schutzfristverlängerung von 50 auf 70 Jahre keine Rückwirkung auf Werke entfaltet, die nach dem URG 1922 zwar urheberrechtlich geschützt waren, deren Schutzdauer aber vor dem Inkrafttreten des URG 1992 bereits abgelaufen war (URG Art. 80; Verbot der echten Rückwirkung mit Hinweis auf BGE 124 III 266, E. 4i).

Erfrischend sind auch die Ausführungen zu Art. 24 URG N 2. Zu Recht machen die beiden Autoren darauf aufmerksam, dass die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts immer wieder dazu führt, dass wichtige zivilrechtliche Streitpunkte, beispielsweise hinsichtlich Bestand und Tragweite eines Vergütungsanspruchs, vorfrageweise durch Verwaltungsrichter beurteilt werden. Dieses System birgt die Gefahr unterschiedlicher rechtlicher Auffassungen zwischen der zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts. In solchen Abschnitten sprechen die praktischen Anwälte, die ihr Wissen nicht nur im Elfenbeinturm «beschaunabeln», sondern die als Praktiker der Tragweite ihrer Ausführungen bewusst sind – und die ihre Erfahrungen in der Praxis gemacht haben. So hat denn auch der praktische Hinweis zu Art. 74 in N 2 Niederschlag in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung gefunden (siehe BGE 135 II 173, E. 2.3.1 in fine).

Zwei Highlights sollen meine Ausführungen abschliessen: Zuerst die dezidierte Feststellung, dass entgegen überwiegender Lehrmeinung der Bühnenregisseur ähnlich wie der Filmregisseur als Urheber anzusehen sei (vgl. Art. 33 N 5).

Sodann in den Ausführungen zu Art. 22b über den Umgang mit verwaisten Werken. Er ist international umstritten. Die Schweiz hat sich für eine kulturpolitische Lösung entschieden. Die Autoren verweisen auf die Risiken. Das Problem stelle sich in besonderem Masse, wenn es gilt, ältere Werke in neuen Medien und auf neue Nutzungsarten zu verwerten und hierzu die Einwilligung der Rechteinhaber erforderlich wäre. Sie argumentieren, dass bereits die Forderung prinzipiellen Werkzugangs für die Öffentlichkeit sich über das Recht des Urhebers hinwegsetze, eine Nutzung gegebenenfalls nicht zu erlauben (mit Hinweis auf Art. 10 Abs. 1 URG). Zudem verlangen sie eine Abstimmung mit dem bestehenden Gesamtsystem des Urheberrechtsschutzes. Auch sehen sie in der Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale für Nutzer wie auch für Verwer-

tungsgesellschaften Probleme. Zu Recht verweisen sie darauf, dass der offene Nutzenspielraum einer klaren Konkretisierung in der Praxis bedarf. Beim letzten Satz von N 3 zu Art. 22b sei noch eine Anmerkung erlaubt: «Zudem könnte der diesbezügliche überhastete Alleingang der Schweiz zu nicht unbeträchtlichen internationalen Irritationen führen.» Erstens erscheint das Wort überhastet im Zusammenhang mit der schweizerischer Gesetzgebung als eine *contradictio in adiecto*, wenn man die hiesigen Gepflogenheiten kennt. Und zweitens ist es der klare Wille des Gesetzgebers, hier kulturpolitische Überlegungen in den Vordergrund zu stellen – auch der autonome Nachvollzug kennt seine Grenzen.

Wie ist nun die eingangs gestellte Frage zu beantworten? Hat sich dieser Handkommentar in den letzten zwei Jahren bewährt? Für mich war dieses Buch in der Praxis eine enorme Erleichterung und Bereicherung. Ich wusste, dass ich immer «mein» Urheberrecht dabei hatte, ganz nach dem Leitspruch des alten Griechen *Brias von Priëne*: «*Omnia mea mecum porto*». In diesem Sinne sei dieser Kommentar all jenen ans Herz gelegt, die ein preisgünstiges Werk über das geltende Urheberrecht wollen, in welchem sie sich rasch und kompetent orientieren können. Für interessierte Laien ist der Kommentar ein in die Tiefe gehendes Nachschlagewerk, der es ihnen erlaubt, auf einen Blick zu sehen, ob sie die Sache selber erledigen können oder ob sie nicht doch besser eine Fachperson hinzuziehen. In den meisten Fällen ist angesichts der Komplexität des Urheberrechts doch der zweiten Version den Vorzug zu geben.

Als Berater kann ich die Leser mit einem Wort entlassen: Kaufen!

Dr. iur. *Andrea F. G. Raschèr*, Zürich

Karl, Christof: Der urheberrechtliche Schutzbereich von Computerprogrammen. Information und Recht Bd. 72, Verlag C.H. Beck, München 2009, 296 S., ISBN 978-3-406-59503-5, € 39,-/CHF (fPr) 65.90

Stand dieser von *Jochen Schneider* betreuten Münchner Dissertation ist Ende Juli 2007. Ebenfalls erfahren wir aus dem Vorwort, dass die Eltern des Verfassers «lieb» sind und dass er ein Patenkind mit Namen Alexandra hat. Relevanter wohl ist das Geständnis, dass er für die Fertigstellung der Arbeit fünf Jahre gebraucht hat. Das ist einleuchtend, denn die urheberrechtliche Abgrenzung von freier Verwendung und abhängiger Nachschöpfung von Computerprogrammen ist mangels Hilfestellung des Gesetzgebers, der hier überfordert war, selbst Fachleuten der Computertechnik nur zur glücklichen Stunde verständlich. Es empfiehlt sich daher, zunächst die im Anhang befindlichen Tabellen